



## VERORDNUNG

des Landkreises Bautzen vom 23. 09. 1996 zur Festsetzung von Naturdenkmalen

Aufgrund von § 21 und § 50 Abs. 1 Nr. 3 des Sächsischen Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Sächsisches Naturschutzgesetz - SächsNatSchG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 11. Oktober 1994 (SächsGVBl. S. 1601, ber. 1995 S. 106) hat der Kreistag des Landkreises Bautzen mit Beschluß vom 23. 09. 1996 folgende Verordnung beschlossen:

### § 1

#### Erklärung zu dem unter Schutz gestellten flächenhaften Naturdenkmal

- (1) Der unter § 2 näher bezeichnete Raum wird als flächenhaftes Naturdenkmal gemäß § 21 Abs. 1 und Abs. 2 des SächsNatSchG unter Schutz gestellt.
- (2) Das flächenhafte Naturdenkmal führt die Bezeichnung "Skorschau".

### § 2

#### Schutzgegenstand

- (1) Schutzgegenstand ist der bewaldete Höhenrücken nordwestlich von Drehsa, nördlich der Verbindungsstraße Kumschütz - Drehsa.
- (2) Das flächenhafte Naturdenkmal hat eine Größe von 4 Hektar.
- (3) Das flächenhafte Naturdenkmal befindet sich in der Stadt Weißenberg, Gemarkung Drehsa.
- (4) Von dem flächenhaften Naturdenkmal werden folgende Flurstücke berührt:  
Flurstück Nr.: 594 / 2, 599 und Teilflächen der Flurstücke Nr. 600, 601, 603 und 604.
- (5) Verbale Beschreibung der Grenzen:  
Die Grenze des flächenhaften Naturdenkmals folgt im Norden dem Waldweg entlang des Forstgartens, und ab Flurstück Nr. 599, 594/2 dem Gehölzrand entlang der landwirtschaftlichen Nutzfläche. Im Osten und Süden ist die Grenze ebenfalls der Gehölzrand entsprechend der Flurstücksgrenzen zur landwirtschaftlichen Nutzfläche. Im Westen schließt der Wirtschaftsweg, Flurstück 561 / 2, das flächenhafte Naturdenkmal ab.
- (6) Die Lage des flächenhaften Naturdenkmals ist in einer Flurkarte des Landratsamtes Bautzen vom 23. 09. 1996, im Maßstab 1 : 2000 rot umgrenzt, eingetragen. Diese Karte ist Bestandteil der Verordnung.  
Die Verordnung mit Karte wird im Landratsamt Bautzen (untere Naturschutzbehörde) auf die Dauer von zwei Wochen nach der Verkündung in den amtlichen Mitteilungen des Landkreises Bautzen zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten öffentlich ausgelegt.

- (7) Während ihrer Geltung ist die Verordnung mit Karte in der unteren Naturschutzbehörde zur kostenlosen Einsicht für jedermann während der Sprechzeiten niedergelegt.

### § 3

#### Schutzzweck

Schutzzweck ist:

1. die Sicherung und Erhaltung des naturnahen landschaftstypischen Höhenrückens am Übergang vom Lausitzer Bergland in das Gefilde;
2. die Sicherung und Erhaltung der natürlichen, haselreichen Stieleichen-, Winterlinden- und Hainbuchenbestockung mit bemerkenswerter Bodenflora;
3. Schutz der in diesem Gebiet lebenden Pflanzen- und Tierarten, insbesondere der artenreichen Insekten-, Singvogel-, und Greifvogelfauna, der Kriechtierfauna, der wertvollen Halbtrockenrasenflora in den strauchreichen Gehölzsäumen sowie des letzten Standortes von *Hepatica nobilis* (Leberblümchen) zwischen Bautzen und dem Stromberg.

### § 4

#### Verbote

- (1) Die Beseitigung des flächenhaften Naturdenkmals sowie alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung, Veränderung oder nachhaltigen Störung des flächenhaften Naturdenkmals führen können, sind verboten.
- (2) Insbesondere ist verboten:
  1. bauliche Anlagen zu errichten, zu verändern, abzubrechen oder der Errichtung und Veränderung gleichgestellte Maßnahmen durchzuführen;
  2. Straßen, Wege, Plätze oder sonstige Verkehrsanlagen anzulegen, Leitungen ober- oder unterirdisch zu verlegen oder bestehende Anlagen dieser Art zu verändern;
  3. Handlungen vorzunehmen, die den Boden in seiner Gestalt, Struktur und Beschaffenheit verändern oder verändern können;
  4. Auffüllungen und Ablagerungen einzubringen;
  5. Abfälle und sonstige Materialien zu lagern;
  6. Entwässerungs- oder andere Maßnahmen vorzunehmen, die den Wasserhaushalt des Gebietes verändern;
  7. Plakate, Bild- oder Schrifttafeln aufzustellen oder anzubringen;
  8. Markierungszeichen aufzustellen oder auf im Schutzgebiet befindliche Objekte aufzuzeichnen;
  9. Pflanzen und Pflanzenteile einzubringen, zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören;
  10. Tiere einzubringen, wildlebenden Tieren nachzustellen, sie zu beunruhigen, zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder Gelege, Larven, Puppen, Nester oder sonstige Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten zu entfernen, zu beschädigen oder zu zerstören;
  11. die bisherige Grundstücksnutzung in einer Art zu ändern, die dem Schutzzweck zuwiderläuft;
  12. zu zelten, zu lagern, Wohnwagen, sonstige Fahrzeuge oder Verkaufsstände aufzustellen oder motorgetriebene Schlitten zu benutzen;
  13. Flächen außerhalb der öffentlichen Straßen und markierten Wege zu betreten, auf diesen zu reiten oder mit motorgetriebenen oder bespannten Fahrzeugen zu fahren;

14. Feuer zu entfachen;
15. Lärm zu verursachen, der geeignet ist, Tiere zu beunruhigen und den Naturgenuß zu beeinträchtigen;
16. die Ausübung der Gesellschaftsjagd und die Verwendung von Schlageisen;
17. Kahlschläge nach § 19 SächsWaldG anzulegen und Baumarten, die nicht der potentiellen natürlichen Vegetation entsprechen, anzupflanzen;
18. forstwirtschaftliche Arbeiten in der Zeit vom 01. 03. bis 31. 08. durchzuführen;
19. Gülle, Streusalze, Biozide, Klärschlamm oder ähnlich wirkende Substanzen einzubringen oder durch unsachgemäße Anwendung auf angrenzenden Flächen einzutragen;
20. Hunde frei laufen zu lassen.

## § 5 Zulässige Handlungen

§ 4 gilt nicht

1. für die ordnungsgemäße Grundstücksnutzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang;
2. für Pflegemaßnahmen, die von der unteren Naturschutzbehörde oder von ihr beauftragten Personen angeordnet werden;
3. für behördlich angeordnete oder zugelassene Beschilderungen;
4. für die von der unteren Naturschutzbehörde angeordneten oder genehmigten Wegemarkierungen;
5. für die auf den Schutzzweck abgestimmte forstwirtschaftliche Nutzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang nach Absprachen mit der unteren Naturschutzbehörde;
6. für das Freischneiden der Hochspannungstrasse nach Absprache mit der unteren Naturschutzbehörde;
7. für die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd mit der Maßgabe, daß gemäß § 37 Abs. 3 des Sächsischen Landesjagdgesetzes (SächsLJagdG) vom 08.05.1991 (SächsGVBl. S. 67) die Errichtung von Jagdeinrichtungen der Genehmigung durch die untere Naturschutzbehörde bedarf.

## § 6 Schutz, Pflege und Entwicklung

Eigentümer und Nutzungsberechtigte haben gemäß § 15 Abs. 5 SächsNatschG von der unteren Naturschutzbehörde und von Personen, welche von der unteren Naturschutzbehörde beauftragt wurden, angeordnete Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen zu dulden. Auf Antrag kann ihnen die Durchführung der Maßnahmen übertragen werden.

## § 7 Anzeigepflicht

Schäden im Flächennaturdenkmal sind von den Grundstückseigentümern oder den Nutzungsberechtigten unverzüglich der unteren Naturschutzbehörde (Landratsamt) unmittelbar oder über die Stadtverwaltung anzuzeigen.

## **§ 8 Befreiungen**

Von den Vorschriften dieser Verordnung kann durch die untere Naturschutzbehörde nach § 53 des SächsNatSchG Befreiung erteilt werden.

## **§ 9 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig gemäß § 61 Abs. 1 Nr. 1 des SächsNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen Verbote gemäß § 4 dieser Verordnung verstößt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 61 Abs. 2 Nr. 1 des SächsNatSchG mit einer Geldbuße bis zu einhunderttausend Deutsche Mark, bei Fahrlässigkeit bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark, geahndet werden.
- (3) Verwaltungsbehörde im Sinne von § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten i. V. m. § 61 Abs. 3 SächsNatSchG ist das Landratsamt als untere Naturschutzbehörde gemäß § 40 Abs. 1. Nr. 3 SächsNatSchG.

## **§ 10 Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach Ablauf der Auslegungsfrist in Kraft.

Landratsamt Bautzen

Bautzen, den 23. 09. 1996

  
Gallert  
Landrat



